

Absichtserklärung über die Abgeltung von gemeindeübergreifenden Langzeit-Feuerwehreinsätzen

Artikel 1 Zweck

Die Gemeinden des Kantons Uri kennen unterschiedliche Ansätze für die Entschädigung ihrer Angehörigen der Feuerwehren (AdF). Diese Absichtserklärung setzt den Rahmen, innerhalb dessen jede Gemeinde ein Reglement erlässt, das bei Langzeiteinsätzen (48 Stunden und länger) zu Gunsten anderer Gemeinden die Entschädigung der AdF der Hilfe leistenden Gemeinde regelt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Absichtserklärung bezieht sich auf alle gemeindeübergreifenden Langzeiteinsätze der Feuerwehren im Rahmen von Artikel 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG).

Artikel 3 Höhe der Abgeltung

- ¹ Für alle Einsätze von AdF einer Hilfe leistenden Gemeinde wird mindestens der Soldansatz für eine Stunde ausbezahlt. Dauert die Dienstleistung länger als eine Stunde wird auf die volle Stunde gerundet. Basis bildet der Einsatzrapport mit den genauen Einsatzzeiten je AdF.
- ² Es gelten folgende Stundensätze:
- Hilfeleistungen Brandfall/Elementarereignis Fr. 15 bis 25;
- Schadenwehr während Arbeitszeit Fr. 100 (gemäss Schadenwehrreglement);
- Schadenwehr ausserhalb Arbeitszeit Fr. 120 (gemäss Schadenwehrreglement).
- ⁴ Für das Retablieren des Materials nach Einsätzen (Feldweibel, Materialwart, AS-Gerätewart) können die gleichen Stundenansätze wie im Einsatz geltend gemacht werden.
- ³ Die Entschädigung der Hilfe erhaltenden Gemeinde erfolgt an die Stammgemeinde des AdF. Erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber, dann bemisst sie sich nach dem Lohnausfall beziehungsweise nach Rechnung/Forderung des Arbeitgebers.
- ⁵ Die Hilfe erhaltende Gemeinde sorgt für die angemessene Verpflegung der AdF beziehungsweise entschädigt diese.

Artikel 4 Umsetzung

Die Absichtserklärung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Gemeindepräsidien bzw. die Gemeinderäte setzen sich anschliessend dafür ein, dass in ihrer Gemeinde umgehend ein entsprechendes Reglement erlassen werden kann.

Altdorf, 4. Februar 2010